



STATUTEN

§ 1. NAME, SITZ und TÄTIGKEITSBEREICH

1. Der Verein führt den Namen „Österreichischer Versuchssenderverband, Landesverband Kärnten“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in KLAGENFURT und erstreckt seine Tätigkeit hauptsächlich auf das Bundesland Kärnten, wo auch die Errichtung von Ortstellen möglich ist.
3. Die Führung der Ortsstellen kann wahlweise als Zweigverein oder als Sektion erfolgen, wobei jede Ortsstelle für die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten selbst die Verantwortung trägt.
4. Der Verein wird in der Regel aus den Ortsstellen des Bundeslandes Kärnten gebildet.
5. Er ist unpolitisch und überparteilich.

§ 2. VERHÄLTNIS ZUM ÖSTERREICHISCHEN VERSUCHSENDEVERBAND / ÖVSV in WIEN

Der Verein ist Zweigverein des ÖVSV, dadurch Mitglied der INTERNATIONAL AMATEUR RADIO UNION / IARU und ist an die Satzungen des ÖVSV gebunden. Er hat selbstständige Rechtspersönlichkeit und vom ÖVSV getrenntes Vermögen und haftet für Verbindlichkeiten des ÖVSV nur im Rahmen der von ihm übernommenen Verpflichtungen.

§ 3. VEREINSZWECK SOWIE TÄTIGKEITEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKES

1. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Allfällige Einnahmen dienen nur Vereinszwecken.
2. Der Verein setzt sich die Erhaltung und Förderung des Amateurfunkwesens zum Ziel.
3. Unter Amateurfunkwesen ist zu verstehen:
 - a. die Errichtung und der Betrieb von Amateursende- und Empfangsanlagen, Errichtung und Betrieb von Antennen jeweils nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie Selbstbau von Sende- und Empfangsgeräten und sonstiger einschlägiger Geräte, die für den Betrieb dieser Anlagen erforderlich sind,
 - b. die Verbesserung der Betriebstechnik sowie die Erforschung der Ausbreitungsbedingungen,
 - c. die Pflege des Kontaktes und der Freundschaft zwischen den Funkamateuren aller Länder und Territorien ohne Unterschied der Person, Nationalität, Rasse und Religion,
 - d. Nachrichtentechnische Hilfe in Not- und Katastrophenfällen.



4. In Verfolgung dieser Zielsetzung übt der Verein folgende Tätigkeit aus:
- a. Unterstützung und Beratung der Mitglieder bei der Verfolgung des Vereinszweckes,
 - b. die Herausgabe von regelmäßigen Informationen in analoger und digitaler Form incl. Internetauftritt,
 - c. die Vermittlung von Sende- und Empfangsbestätigungen,
 - d. Durchführung von Veranstaltungen und Vorträgen sowie Erstellung von Vorbereitungsunterlagen für die Amateurfunkprüfung und Förderung von Kursen,
 - e. Errichtung und Erhaltung von Klubräumen, Laboratorien und Büchereien,
 - f. die Herstellung und Erhaltung von Verbindungen zu Amateurfunkvereinigungen anderer Länder und Territorien,
 - g. Vertretung einschlägiger Interessen bei den Behörden,
 - h. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4. MITTELAUFBRINGUNG

Die finanziellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:

1. Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Säumniszuschläge.
2. Erlöse aus Veranstaltungen.
3. Erlöse von Einrichtungen und Kapitalanlagen des Vereines.
4. Spenden und sonstige Zuwendungen.
5. Subventionen.

§ 5. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche (ausübende), außerordentliche (fördernde) und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen und sich mit dem Amateurfunkwesen beschäftigen. Dazu zählen auch Zweitmitglieder, also jene, die ihren vollen Mitgliedsbeitrag an einen anderen Landesverband bzw. AMRS einzahlen. In der Regel ist der Mitgliedsbeitrag für Zweitmitglieder um den Dachverbandsbeitrag vermindert. Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die durch Beiträge und sonstige Zuwendungen den Verein fördern. Ehrenmitglieder sind jene, die wegen ihrer Verdienste um den Verein oder das Amateurfunkwesen von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt werden.
3. Clubstationen können als Mitglieder aufgenommen werden, sofern die verantwortliche Person Mitglied des Landesverbandes Kärnten ist. Clubstationen haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereines können physische sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die dem Vereinszweck dienlich sein wollen.



2. Über die Aufnahme von ordentlichen (ausübenden) und außerordentlichen (fördernden) Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan (Vorstand) endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Mitglieder des Vereines müssen ihren ordentlichen Wohnsitz nicht im Bundesland Kärnten haben. Über besonderen Wunsch können ausnahmsweise auch Personen, deren ordentlicher Wohnsitz nicht im Bundesland Kärnten ist, als ordentliches (ausübendes) Mitglied aufgenommen werden, wenn sie nicht wegen eines groben Verstoßes von einem anderen Landesverband des ÖVSV ausgeschlossen wurden.
4. Mitglieder, die ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb des Bundeslandes Kärnten haben, können jedoch nicht zum Landesleiter gewählt werden.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Leitungsorgans (Vorstandes) durch die Mitgliederversammlung.

§ 7. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann zum Ende eines Jahres erfolgen. Er muss dem Leitungsorgan (Vorstand) mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt dies verspätet, so wird der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgebend.
3. Der Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein kann vom Leitungsorgan (Vorstand) wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden (z.B. bei schweren Verstößen gegen das Vereinsinteresse, Nichtbeachtung der Statuten, Schwarzsenden, groben Verstößen gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen, Missachtung finanzieller Verpflichtungen). Sowie Beleidigung und Kundgabe von Missachtung gegenüber anderer Vereinsmitglieder.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Leitungsorgans (Vorstandes) beschlossen werden.

§ 8. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu nützen.
2. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht (Vorstand des Landesverbandes Kärnten, Vorstand des ÖVSV) stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereines Nachteile erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.



4. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr, des Mitgliedsbeitrages und des Säumniszuschlages in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9. VEREINSORGANE

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung (Landesversammlung), siehe §§10 und 11,
- das Leitungsorgan (Vorstand) siehe §§ 12, 13 und 14,
- die Rechnungsprüfer, siehe §15,
- die Schlichtungseinrichtung (Schiedsgericht) siehe §16.

§ 10. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat über Beschluss des Leitungsorgans (Vorstand) oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung bzw. mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied an den Verein bekannt gegebene Faxnummer oder Emailadresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan (Vorstand) schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche die über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich durch ein anderes Mitglied des Vereines mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen (Bestellungen) und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Landesleiter, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Leitungsorgans (Vorstandes) den Vorsitz.



§ 11. AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl (Bestellung) und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstandes) und der Rechnungsprüfer (mit Ausnahme der Ortsstellenleiter).
2. Beschlussfassung über einen allfälligen Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr.
3. Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Leitungsorgans (Vorstandes) und der Rechnungsprüfer; insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (§12 Abs. 1).
4. Entlastung des Leitungsorgans (Vorstandes) und der Rechnungsprüfer.
5. Festsetzung der Höhe allfälliger Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und des Säumniszuschlages. Bei der Festsetzung des Mitgliedsbeitrages ist auf jene Beträge, die laut Beschluss der Hauptversammlung des ÖVSV an diesen abzuliefern sind, bedacht zu nehmen.
6. Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens zum vom Leitungsorgan (Vorstand) festzusetzenden Termin zu bezahlen.
7. Ernennung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
9. Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen Tagesordnungspunkte.
10. Entscheidung über Berufung ausgeschlossener Mitglieder.

§ 12. LEITUNGSORGAN (VORSTAND)

Das Leitungsorgan (Vorstand) besteht aus:

- Landesleiter,
 - Landesleiter-Stellvertreter,
 - Schriftführer,
 - Schatzmeister,
 - Schatzmeister-Stellvertreter,
 - Ortsstellenleiter (diese müssen ausnahmslos dem ÖVSV angehören).
1. Das Leitungsorgan (Vorstand), das von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Fällt das Leitungsorgan (Vorstand) ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Leitungsorgans (Vorstandes) einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
 2. Die Funktionsdauer des Leitungsorgans (Vorstandes) beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
 3. Das Leitungsorgan (Vorstand) wird vom Landesleiter, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.



- Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Leitungsorganes (Vorstandes) dieses einberufen.
4. Das Leitungsorgan (Vorstand) ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 5. Das Leitungsorgan (Vorstand) fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 6. Den Vorsitz führt der Landesleiter, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Leitungsorganes (Vorstandes), oder jenem Mitglied des Leitungsorganes (Vorstandes) das die übrigen Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstandes) mehrheitlich dazu bestimmen.
 7. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2), erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Leitungsorganes (Vorstandes) auch durch Rücktritt (Abs. 8) oder Enthebung (Abs. 9).
 8. Die Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstandes) können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan (Vorstand), im Falle des Rücktrittes des gesamten Leitungsorganes (Vorstandes) an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs.1) eines Nachfolgers wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.
 9. Die Mitgliederversammlung kann das gesamte Leitungsorgan (Vorstand) oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Leitungsorganes (Vorstandes) in Kraft.

§ 13. AUFGABEN DES LEITUNGSORGANS (VORSTANDES)

Dem Leitungsorgan (Vorstand) obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen grundsätzlich folgende Angelegenheiten:

1. Verwaltung des Vereinsvermögens. Insbesondere hat das Leitungsorgan (Vorstand) dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Es hat auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan (Vorstand) innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf aber zwölf Monate nicht überschreiten.
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
4. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
5. Führung der Mitgliederliste.
6. Wahl (Bestellung) / Enthebung der Referenten



§ 14. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER MITGLIEDER DES LEITUNGSORGANS (VORSTANDES):

1. Der Landesleiter führt die laufenden Geschäfte des Vereines und ist Vorstandsmitglied des Österreichischen Versuchssenderverbandes in Wien.
2. Der Landesleiter vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Landesleiters, in finanziellen Angelegenheiten des Landesleiters und des Schatzmeisters. Insichgeschäfte (im eigenen Namen oder für ein anderes geschlossenes Geschäft eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein) bedürfen die Zustimmung des Leitungsorgans (Vorstandes) und der Rechnungsprüfer.
3. Der Landesleiter führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Leitungsorgan (Vorstand). Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorgans (Vorstandes) fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der Schriftführer hat den Landesleiter bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Leitungsorganes (Vorstandes).
5. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereines verantwortlich.
6. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Landesleiters und des Schatzmeisters ihre Stellvertreter.

§ 15. RECHNUNGSPRÜFER

1. Die mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.
2. Der Prüfbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte (§ 14 Abs. 2) ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan (Vorstand) und der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 7, 8 und 9 sinngemäß.

§ 16. SCHLICHTUNGSEINRICHTUNG (SCHIEDSGERICHT)

1. Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.
2. Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern / Ehrenmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet,



dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Leitungsorgan (Vorstand) ein ordentliches Mitglied / Ehrenmitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden Mitglieder wählen ein weiteres ordentliches Mitglied / Ehrenmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach § 577 ZPO eingerichtet wird.

§ 17. ORTSSTELLEN

1. Mindestens 6 Mitglieder können eine Ortsstelle errichten. Sie werden von einem von den Mitgliedern dieser Ortsstelle gewählten und vom Landesleiter bestätigten Ortsstellenleiter geleitet. Weitere Funktionäre können analog § 12 gewählt werden. Für die Funktionäre gelten die Statuten des Landesverbandes sinngemäß.
2. Bei Auflösung einer Ortsstelle fließt das Vermögen einem etwaigen Nachfolgeverein, der dem ÖVSV angehören muss, bzw. dem Landesverband Kärnten zu.

§ 18. HAFTUNGEN

Hinsichtlich von Haftungen von Verbindlichkeiten des Vereines und Haftungen von Organwaltern und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein wird ausdrücklich auf die Bestimmungen der §§ 23 bis 26 des Vereinsgesetzes 2002 verwiesen.

§ 19. AUFLÖSUNG DES VEREINES

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist ein Vertreter des ÖVSV-Dachverbandes zu hören.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Verwertung zu beschließen. Es ist darüber ein Beschluss zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation (im Sinne der Abgabenordnung) zufallen.



3. Das letzte Leitungsorgan (Vorstand) hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Bundespolizei Klagenfurt als zuständige Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
Vereinsregister: ZVR-Nr. 381288142.

§ 20. GESCHLECHTSSPEZIFISCHE BEZEICHNUNGEN

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

St. Veit an der Glan, 20.09.2025

Jürgen Scherzer, MSc
Landesleiter

Henryk Unterköfler
Schriftführer

Diese Statuten wurden am 20. September 2025 von der Mitgliederversammlung des ÖVSV, Landesverband Kärnten, in St. Veit an der Glan beschlossen.